

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

C. Nachfuge zu Art. 5. des vorstehenden Vertrages.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

hinsichtlich der in diesem Artikel gedachten Häfen, auf Oldenburgische Schiffe ausgedehnt sein und fortbestehen sollen, als Britische Schiffe und deren Ladungen bei ihrer Ankunft daselbst während ihres Verbleibens darin und bei ihrem Abgange von dort auf denselben Fuß gestellt sind, wie Oldenburgische Schiffe.

Art. 6. setzt die Dauer des Vertrags bedingungsweise bis zum 1. Januar 1854 und ferner bis auf 12monatliche Kündigung fest.

C. Nachfuge zu Art. 5. des vorstehenden Vertrages.

Reg.-Bekanntm. vom 24. Oct. 1845.

Die Vorrechte, welche der Oldenburgischen Flagge im Art. 5. gewährt werden, sind bis weiter auch auf die Mündungen der Trave oder der Memel, oder der zwischen denselben belegenen Flüsse ausgedehnt.

D. Vereinbarung wegen Auslieferung desertirter Matrosen.

Reg.-Bekanntm. vom 23. Juli 1853.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und mit Zustimmung des Landtags ist von dem Großherzoglichen Staatsministerium die Verpflichtung übernommen:

daß Matrosen und Seeleute, welche in den Oldenburgischen Häfen von einem unter Großbritannischer Flagge fahrenden Kauffahrteischiffe desertiren, wo sie sich innerhalb Oldenburgischen Staatsgebiets betreffen lassen, auf Ansuchen des Großbritannischen Consuls oder Capitains des betreffenden Schiffs von den Oldenb. Polizeibehörden angehalten und an Bord ihres resp. Schiffs zurückgeliefert werden sollen.